

Satzung des Bayern- und Gebirgstrachten Verein Heidelberg e.V.

Präambel

Der Verein, gegründet am 25. März 1899, unter dem Namen „Verein bayerischer Staatsangehöriger“ und im Jahre 1951 mit dem Gebirgstrachtenverein „Edelweiß“ unter seinem heutigen Namen zusammengeschlossen, erstrebt die Erhaltung des bayrischen Brauchtums an.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Bayern- und Gebirgstrachten Verein“. Er hat seinen Sitz in Heidelberg. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Die Aufgaben des Vereins sind

- a) die Erhaltung der Gebirgstracht
- b) die Pflege der Volksmusik, des Volksliedes, Schuhplatteln, bayerische Heimat- und Theaterabende, Trachtentänze
- c) Mitgliederversammlungen
- d) Der Schutz und die Pflege historischer Heimatwerte
- e) Die Erhaltung heimischer Sitten und Gebräuche
- f) Erhaltung unseres Vereinsheimes (Bierhelderhofweg 1, Heidelberg)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist gemeinnützig und erfüllt seine Aufgaben im Sinne der Heimatpflege. Er erstrebt keine Gewinne. Etwaige sich trotzdem ergebende Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gem. §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden.

Darüber hinaus kann den Mitgliedern für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, Aufwandsersatz gezahlt werden.

Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Reisekosten, Telefon usw.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die durch ihre Mitgliedschaft bereit sind, den Zweck des Vereins zu fördern. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

Aktives Mitglied: wer regelmäßig aktiv mitwirkt.

Passives Mitglied: wer lediglich durch seine Mitgliedschaft den Verein fördert

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen und wird vom Vorstand zugelassen.

Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Heimatsache im Allgemeinen hervorragende Verdienste erworben haben. Sie sind -ebenso wie Ehrenamtsträger – von der Beitragszahlung befreit. Die Ernennung erfolgt in einer Generalversammlung auf Antrag.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a)
Jedes Mitglied hat das Recht, an allen, vom Verein geschaffenen Einrichtungen nach dem in § 2 und § 3 der Satzung verankerten Richtlinien, teilzunehmen, seine Wünsche in Versammlungen vorzubringen, Anträge zu stellen und darüber Abstimmung zu verlangen. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.
- b)
Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung ihres 15. Lebensjahr sind beitragsfrei.
- c)
Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung zu befolgen, den Anordnungen der Vorstandschaft nachzukommen und die Vereinsbestrebungen nach § 2 zu fördern.
- d)
Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten. Es können Geldbeträge und Umlagen als Beiträge erhoben werden. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu erbringen, diese sind am 01.04. des jeweiligen Jahres fällig; sie sind unbar zu erbringen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
Eine Umlage kann dann erhoben werden, wenn es die finanzielle Situation des Vereins erfordert oder besondere Projekte damit unterstützt werden sollen. Die Höhe der Umlage darf den 7-fachen Mitgliedsbeitrag nicht überschreiten. Die Umlagenhöhe kann nur dann in der Mitgliederversammlung bestimmt werden, wenn die Umlagenerhebung auf der ordnungsgemäß versendeten Tagesordnung angekündigt wurde. Im Übrigen gilt das zum Geldbetrag geregelte entsprechend.
- e)
Rückständige Beiträge müssen bei eventuellem Austritt bezahlt werden und vereinseigene Gegenstände zurückgegeben werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft vom Verein ausgeschlossen werden, wenn er seiner Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages trotz Mahnung nicht nachkommt und wenn er gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat.

§ 6 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Revisoren
4. Die Mitgliederversammlung / Generalversammlung

In die Organe des Vereins können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

1. **Der Vorstand** besteht aus :

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 1. Schriftführer
- 1. Kassier
- 1. Beisitzer
- 2. Beisitzer
- 1. Vorplattler

Der Vorstand, mit Ausnahme des 1. Vorplattlers, wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand scheidet – vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung – jedoch erst dann aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch höchstens um 6 Monate.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist die verbleibende Vorstandschaft berechtigt, für die restliche Amtsdauer den jeweiligen Nachfolger zu wählen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Mitgliederversammlung keinen Nachfolger wählt oder wählen kann.

Für die Wahlen gilt:

Gewählt ist, bei Vorhandensein mehrerer Bewerber, wer die meisten Stimmen auf seine Person vereinigt. Falls nur ein Bewerber vorhanden ist, ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden ist geheim, die der übrigen Mitglieder erfolgt durch Handzeichen.

Aufgaben des 1. und 2. Vorsitzenden :

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsrecht.

§ 26 Abs. 1 BGB lässt es zu, dass die Vertretungsbefugnis der beiden Vorsitzenden mit Wirkung gegen Dritte beschränkt wird.

Die Beschränkung gilt im Innen- und Außenverhältnis für folgende Rechtsgeschäfte:

- a) Rechtsgeschäfte ab einer Höhe von 500,00 € müssen durch die Vorstandschaft beschlossen werden.
- b) Rechtsgeschäfte einer bestimmten Art (Darlehen und Kontokorrentkredite) ab einer Höhe von 1000,00 € ebenfalls.

Einzelne Mitglieder der Vorstandschaft können abberufen werden, wenn sie sich grober Pflichtverletzung schuldig machen oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorliegt.

Die Abberufung erfolgt in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Schriftführer hat über jede Versammlung, Vorstands- und Ausschusssitzung genau Protokoll zu führen und den Vorsitzenden in schriftlichen Arbeiten zu unterstützen.

Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins und hat Einnahmen und Ausgaben genau zu verbuchen, sowie der Generalversammlung einen geordneten Abschluss über Kasse und Vereinsvermögen, vorzulegen.

Der 1. Vorplattler leitet die Plattlerproben und übt die Plattler und Tänze ein. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der 2. Vorplattler.

Beschlussfassung der Vorstandschaft :

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens **5** Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind.

2. Der Vereinsausschuss:

besteht aus der Vorstandschaft, dem 2. Kassier, dem 2. Schriftführer, den 2 Inventarverwaltern, dem Jugendleiter, dem Theaterleiter. Die Wahl erfolgt in der Generalversammlung, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, durch Handzeichen.

Sowie aus dem 2. Vorplattler, dem Musikleiter, dem Goaslleiter, den die jeweiligen Abteilungen bestimmen.

3. Die Revisoren

haben jederzeit das Recht, die laufenden Kassengeschäfte zu überprüfen. Zum Jahresabschluss jedoch haben sie die Pflicht, Bücher, Belege und Kasse zu prüfen und darüber der Generalversammlung einen Bericht zu erstatten.

4. Die Mitgliederversammlung / Generalversammlung

Einmal im Geschäftsjahr ist eine Generalversammlung durch den Vorstand in Textform einzuberufen (§ 58 Nr. 4 BGB).

Die Textform lässt die Einberufung mittels Brief, einfacher E-Mail und per Fax zu.

Nach § 36 BGB muss die Einberufung der Mitgliederversammlung stattfinden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es eine Minderheit von Vereinsmitgliedern gibt, die schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies fordert (§ 37 BGB).

Die Vorstandschaft ist verpflichtet einzuberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder es schriftlich verlangen, dabei Zweck und Grund des Verlangens angeben.

Die Tagesordnung ist jeweils in der Einberufung bekannt zu geben.

Ist zudem auch für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands
2. Entgegennahme der Jahresabrechnung des Kassiers, Entlastung des Kassiers
3. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft
5. Wahl der 2 Revisoren
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
7. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss der Vorstandschaft
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 7

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder.

§ 8

Beschlussfassung / Beurkundung

Die Mitglieder fassen alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mit Ausnahme der § 7 und § 9.

Über den wesentlichen Gang der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins hat zu erfolgen, wenn nicht mehr als sechs Mitglieder vorhanden sind oder die Auflösung in einer Generalversammlung mit drei Vierteln Mehrheit beschlossen wurde. Die Auflösungsversammlung bestimmt die drei Liquidatoren, deren Aufgabe es ist, alle Verbindlichkeiten zu erledigen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das ganze Vermögen an die deutsche Kinderkrebsstiftung, die die Gelder unmittelbar und ausschließlich für das Projekt „Waldpiraten“ in 69117 Heidelberg, Promenadenweg 1 zu verwenden hat.